

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2012

Nr. 2012/1463

## **Bibern: Teilzonenplan „Hauptstrasse 71, GB Nrn. 31+32“ mit Ergänzung Zonenreglement**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Bibern unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan „Hauptstrasse 71, GB Nrn. 31+32“ mit der Ergänzung des Zonenreglements (ZR) zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Auf der Parzelle GB Nr. 31, im rechtsgültigen Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Bibern der Kernzone zugeordnet, befindet sich heute ein Wohnhaus sowie Stallungen (RRB Nr. 1461 vom 3. Juli 2001). Die östlich angrenzende Parzelle GB Nr. 32 liegt in der Landwirtschaftszone. Die Eigentümer möchten ein Kleingewerbe in Verbindung mit Pferdehaltung und Pferdeponion eröffnen (Huforthopädie und Homöopathie). Mit dem vorliegenden Teilzonenplan „Hauptstrasse 71, GB Nrn. 31+32“ wird die Parzelle GB Nr. 32 der Spezialzone Pferdehaltung zugewiesen. Entlang des Baches wird eine kommunale Uferschutzzone ausgeschieden. Das Zonenreglement wird mit entsprechenden Vorschriften ergänzt (§ 7). Zugelassen sind Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung eines Kleingewerbebetriebes für ambulante und stationäre Pferdepflege. Die für die gewerbliche Nutzung notwendigen Dressur- und Allwetterplätze, Ausläufe und Weiden sind ebenfalls gestattet. Neue Hochbauten sind nur innerhalb einer Bautiefe von 15 m ab der Hauptstrasse möglich.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 1. Oktober 2011 bis zum 30. Oktober 2011. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die nach einer einvernehmlichen Verhandlung zu geringfügigen Änderungen der Zonenvorschriften führte. Der Gemeinderat hat den Teilzonenplan „Hauptstrasse 71, GB Nrn. 31+32“ mit der Ergänzung des Zonenreglements am 7. Mai 2012 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Teilzonenplan „Hauptstrasse 71, GB Nrn. 31+32“ mit der Ergänzung des Zonenreglements der Einwohnergemeinde Bibern wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan bzw. der Ergänzung des Zonenreglements in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Der kantonale Richtplan 2000 wird fortgeschrieben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Bibern hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Kostenrechnung** **Einwohnergemeinde Bibern, Gerbehof 1, 4578 Bibern**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(KA 4210000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 4250015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>1'223.00</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Raumplanung (SC/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan und ZR (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung  
 Amt für Umwelt  
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit 1 gen. ZR (später)  
 Amt für Finanzen  
 Amt für Landwirtschaft  
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4509 Solothurn, mit 1 gen. Plan und ZR (später)  
 Einwohnergemeinde Bibern, Gerbehof 1, 4578 Bibern, mit 1 gen. Plan und ZR (später), mit  
 Rechnung (**Einschreiben**)  
 Bau- und Werkkommission Bibern, Gerbehof 1, 4578 Bibern  
 Architektur + Planung, Urs Roth, Nennigkofenstrasse 23, 4571 Lüterkofen  
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Bibern: Genehmigung: Teilzonenplan  
 „Hauptstrasse 71, GB Nrn. 31+32“ mit Ergänzung Zonenreglement)